

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 15.1.2021, veröffentlicht am 20.4.2021

Die Änderung erfolgte mit [Richtlinie \(EU\) 2021/647](#). Es geht dabei um Ausnahmen für die Verwendung von bestimmten Blei- und sechswertigen Chromverbindungen in elektrischen und elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch.

Baurecht

 Neu: [GEIG](#) »Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz«
vom 18.3.2021, veröffentlicht am 24.3.2021

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [PrüfVO NW](#) »Prüfverordnung Nordrhein-Westfalen«
vom 26.1.2021

Geändert wurde der Anhang »Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige«

 Änderung: [IndBauRL NDS](#) »Industriebau-Richtlinie Niedersachsen«
vom 5.3.2021

Energie

 Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«
vom 30.3.2021

Die Änderungen sind umfangreich und treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Sie betreffen jedoch nicht unmittelbar die Paragraphen 51 ff zu Steuerentlastung.

 Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 30.3.2021

Gefahrgut

 Änderung: [GbV](#) »Gefahrgutbeauftragtenverordnung«
vom 26.3.2021

 Änderung: [GGAV](#) »Gefahrgutausnahmereverordnung«
vom 26.3.2021

 Informieren Sie sich bitte ggf. selbst, welchen Einfluss die Änderungen auf Ihr Unternehmen (indirekt) hat.

Die Anpassungen beziehen sich vor allem auf Stromsteuerentlastungen in Zusammenhang mit ausländischen Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO) sowie im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Die Änderungen gelten ab 1.7.2022.

Es gab einige wenige redaktionelle Änderungen. Geändert wurde auch der § 2 »Befreiungen«. Hier wurde im Absatz 1 Nr. 6 das Kapitel 3.3 in die Ausnahmeregelungen mit eingefügt. Kapitel 3.3 beschäftigt sich mit Sondervorschriften.

Nun beinhalten nicht alle Sondervorschriften die Befreiung von gefahrgutrechtlichen Vorschriften, aber einige tun dies doch, so zum Beispiel die SV 188 über (bestimmte) Lithium-Batterien.

 Prüfen Sie also, ob Sie gegebenenfalls davon profitieren können.

In der Anlagen gibt es u.a. folgende Änderungen:

- Ausnahme 18 »Beförderungspapier«
In Nr. 2.1 gibt es eine Änderung hinsichtlich ungereinigter leerer Verpackungen in Bezug auf die Bestimmung der höchstzulässigen Gesamtmenge im Zusammenhang mit Nr. 1.1.3.6 ADR. Die Ausnahme wurde verlängert bis 30.6.2027.
- Ausnahme 19 »Beförderung von Stoffen mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen« wurde gestrichen.
- In der Ausnahme 20 »Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle« wurde eine Präzisierung für Verpackungen der Codierung 1H₂, 3H₂ und 4H₂ eingefügt. Außerdem gab es kleinere Änderungen an den Abfallgruppen 3.3 und 9.4.

- Ausnahme 28 »Zusammenladung von Automobilteilen der Klassifizierung 1.4G mit gefährlichen Gütern«
Hier wird die Bezeichnung der UN 0503 angepasst.
Früher »AIRBAG-GASGENERATOREN oder AIRBAG-MODULE oder GURTSTRAFFER«
Jetzt: »SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, PYROTECHNISCH«
- Die Ausnahmen 18, 21, 24, 28 und 31 werden bis 30.6.2027 verlängert.

 Prüfen Sie, ob bzw. in welcher Weise die Änderungen für Sie relevant sind.

 Neufassung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 26.3.2021

Die Neufassung beinhaltet einige inhaltliche Änderungen, die vielfältiger Natur sind und deshalb hier nicht dargestellt werden können. Sie können eine Synopse einsehen bei [umwelt-online](#) oder bei [buzer.de](#).

 Machen Sie sich mit den Änderungen im Einzelnen vertraut und berücksichtigen Sie diese erforderlichenfalls.

 Neufassung: [RSEB-Durchführungsrichtlinien](#)
vom 15.4.2021

Die RSEB-Durchführungsrichtlinien enthalten keine eigenständigen Pflichten, sondern erklären und erläutern die Pflichten aus den Gefahrgutvorschriften wie GGVSEB, GbV, GGAV, ADR etc.

Berücksichtigen Sie in Zukunft diese Neufassung.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 3.2.2021, veröffentlicht am 20.4.2021

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2021/643](#). Es handelt sich um die Änderung des Anhangs VI Teil 1 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Dabei wurden die in Abschnitt 1.1.3.1 aufgeführten die Anmerkungen J bis R neu gefasst.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 3.3.2021, veröffentlicht am 24.3.2021

Es wurden diverser Bemerkungen in Abschnitt 3 geändert. Unter anderem eine neue Bemerkung (38) eingeführt zu Hartholzstäuben: »Bei einer Mischung von Hartholzstäuben mit anderen Holzstäuben gilt der Arbeitsplatzgrenzwert für

Hartholzstaub für sämtliche in der Mischung enthaltenen Holzstäube.«

In der Tabelle in Abschnitt 3 gibt es Änderungen zu folgenden Einträgen:

- Chlormethan
- Hartholzstaub (neu)
- Methylvinylether
- 1,1,2,2-Tetrachlorethan
- 2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin (neu)
- Tritolylphosphat, Isomere, frei von o-Isomeren (neu)

 Die BAuA hat eine [Zusammenfassung der Änderungen](#) veröffentlicht. Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.

Sicherheit

 Änderung: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung«
vom 14.4.2021 und vom 21.4.2021

Die Verordnung ist erneut verlängert worden. Sie tritt nun - Stand heute - am 30.6.2021 außer Kraft. Folgender § 5 ist der Verordnung (in der Fassung vom März 2021) angefügt worden:

§ 5 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

(2) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

Diese Änderungen gelten seit dem 23.4.2021.

 Änderung: [ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände«
vom 24.3.2021, veröffentlicht am 20.4.2021

An den Betreiberpflichten hat sich der Absatz 5 zu Abschnitt 7.3 »Brandschutzhelfer« geändert.

Bisher:

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unter-

weisung der Brandschutzhelfer. Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.

Jetzt:

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung der Brandschutzhelfer. Hinweis: In der Praxis hat sich bei einer *normalen* Brandgefährdung bewährt, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.



Änderung: [ASR A3.5](#) »Raumtemperatur«
vom 24.3.2021, veröffentlicht am 20.4.2021

In Abschnitt 4.4 »Arbeitsräume bei einer Außenlufttemperatur über +26 °C« gab es folgende Änderungen:

- In Tabelle 4 »Beispielhafte Maßnahmen« wurde der Punkt »Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen« aufgenommen.
- Neu angefügt wurde der Absatz 5
»Bei Lufttemperaturen von mehr als +26 °C sollen, bei mehr als +30 °C müssen geeignete Getränke (z. B. Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung) bereitgestellt werden.«



Die Bereitstellung von geeigneten Getränken war bislang nur als beispielhafte Maßnahme geführt und wird mit der aktuellen Änderung nun verbindlich.



Neufassung: [ASR A3.7](#) »Lärm«
vom 24.3.2021, veröffentlicht am 20.4.2021

Neben redaktionellen Anpassungen wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen:

- Der Abschnitt 9 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen wurde ergänzt.
- In Abschnitt 7.5 erfolgte eine Klarstellung zur Ermittlung von Beurteilungspegeln für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen.



Beachten Sie diese erforderlichenfalls. Im übrigen sind die Betreiberpflichten von den Änderungen nicht betroffen.



Änderung: [ASR A4.2](#) »Pausen- und Bereitschaftsräume«
vom 24.3.2021, veröffentlicht am 20.4.2021

Nur formale Änderungen.

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 24.3.2021, veröffentlicht am 20.4.2021

Die ASR enthält keine Betreiberpflichten. Mit der aktuellen Änderungen wurden folgende Anhänge eingefügt:

- Anhang A2.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« und
- Anhang A4.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.2 »Pausen- und Bereitschaftsräume«

 Beachten Sie diese Änderungen bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

 Neu: [TRBS 1115](#) »Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«
vom 17.2.2021, veröffentlicht am 26.3.2021

Diese TRBS gab es zuvor noch nicht. Sie ist also ganz neu. Gleichwohl sind die Pflichten »nur« eine Konkretisierung der Pflichten, die Sie ohnehin aufgrund der BetrSichV haben und schon immer hatten.

Für Sie ist die neue TRBS also eine gute Gelegenheit zu überprüfen, dass Sie auch in Sachen MSR-Technik rechtskonform unterwegs sind. Und sollten Sie feststellen, dass Sie Optimierungsbedarf haben, so passen Sie Ihre internen Prozesse entsprechend an.

 Die Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Die TRBS ist immer zutreffend, wenn Sie MSR-Einrichtungen, als technische Schutzmaßnahme für die sichere Verwendung eines Arbeitsmittels inklusive einer überwachungsbedürftigen Anlage im Einsatz haben - unabhängig davon, ob Sie diese selbst konzipiert haben oder diese vom Hersteller geliefert wurden.

 Änderung: [TRBS 1123](#) »Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - Ermittlung der Prüfnötigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV«
vom 31.3.2021

Es handelt sich um eine Berichtigung.

Umwelt allgemein

 Neufassung: [USchadG](#) »Umweltschadensgesetz«
vom 5.3.2021, veröffentlicht am 24.3.2021

Die Neufassung gilt ab dem 1.9.2021. Sie ist »nur« eine konsolidierte Fassung, die alle Änderungen seit 2007 berücksichtigt. Aktuelle Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art bzw. richten sich an die zuständigen Behörden der Länder.



Neufassung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 18.3.2021, veröffentlicht am 6.4.2021

Auch hier ist die Neufassung eine konsolidierte Version. Berücksichtigt sind Änderungen seit 2010. Aktuelle Änderungen sind redaktioneller Art.



Änderung: [BremNatG](#) »Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege«
vom 30.3.2021

Sonstiges



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 30.3.2021



Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 30.3.2021



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 30.3.2021

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neu: GEIG »Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz«, vom 18.3.2021, veröffentlicht am 24.3.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

§ 5 Errichtung eines Ladepunktes

(1) Bei der Errichtung eines Ladepunktes sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten zu beachten.

(2) Die Mitteilungspflicht nach [NAV] ist anzuwenden.

§ 9 Größere Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen

(1) und (2) Wird ein Nichtwohngebäude, das über mehr als zehn Stellplätze innerhalb des Gebäudes [oder an das Gebäude angrenzende Stellplätze] verfügt, einer größeren Renovierung unterzogen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, so hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass

1. mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und
2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.

§ 10 Bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen

(1) Für jedes Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze innerhalb des Gebäudes [oder an das Gebäude angrenzende Stellplätze] verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass nach dem 1. Januar 2025 ein Ladepunkt errichtet wird. [...]

§ 12 Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier

(1) Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen, um die jeweiligen Anforderungen nach den §§ 6 bis 10 zu erfüllen. [...]

(3) Die Vereinbarung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und beachten Sie diese (zu gegebener Zeit). Anforderungen an Wohngebäude sind hier nicht dargestellt.

Beachten Sie, dass das Gesetz über die nebenstehenden Paragraphen hinaus weitere Regelungen enthält, die die Anforderungen konkretisiert und auch für bestimmte Fälle Vereinfachungen bzw. spezifische Regelungen vorsieht, zum Beispiel hinsichtlich der gemeinsamen Betrachtung mehrerer Immobilien oder bei der gemischten Nutzung von Gebäuden. Berücksichtigen Sie auch diese.

(4) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 14 Ausnahmen

(1) Sofern bei einer größeren Renovierung eines bestehenden Gebäudes die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten, sind die §§ 8 bis 10 nicht anzuwenden. [...]

 **Neu: TRBS 1115 »Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen« vom 17.2.2021, veröffentlicht am 26.3.2021**

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die BetrSichV im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen), die als technische Schutzmaßnahme für die sichere Verwendung eines Arbeitsmittels inklusive einer Überwachungsbedürftigen Anlage eingesetzt werden. Belange der Cybersicherheit siehe EmpfBS 1115. Für nicht verwendungsfähig beschaffte Arbeitsmittel bietet diese Technische Regel auch Hilfestellung für die Spezifikation, Planung und Realisierung von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen.

(2) Diese TRBS beschreibt auch die Durchführung von Prüfungen sowie das Vorgehen bei Änderungen von Arbeitsmitteln in Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen.

(3) Diese Technische Regel kann auch für hinsichtlich der funktionalen Sicherheit zu bewertende Funktionseinheiten einer Ex-Vorrichtung gemäß TRGS 725 angewendet werden.

(4) Anhang A [hier nicht dargestellt] enthält Maßnahmen, die der Arbeitgeber berücksichtigen muss, wenn er ein Management der funktionalen Sicherheit im Betrieb einführt.

3 Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen

3.1 Allgemeines

(1) Gemäß [...] BetrSichV müssen Arbeitsmittel, also auch zugehörige sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen, für den Einsatzzweck geeignet und unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen sicher sein.

(2) Gemäß [...] BetrSichV müssen auch Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, den grundlegenden

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach. Beachten Sie auch die Vielzahl materieller Anforderungen, die zusätzlich in dieser TRBS aufgeführt sind.

Sicherheitsanforderungen der für sie geltenden EU-Richtlinien und -Verordnungen entsprechen. [...]

(3) Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen, ihre Integration in das Arbeitsmittel und ihre Anwendung müssen dem Stand der Technik entsprechen. [...]

3.3 Organisatorische Maßnahmen

3.3.1 Allgemeines

(1) Die Wirksamkeit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen als Schutzmaßnahme muss dauerhaft sichergestellt werden. Dafür ist es erforderlich, Fachkunde (Qualifikation), Tätigkeiten und Zuständigkeiten derjenigen Personen festzulegen, die für den Auswahl- und Beschaffungsprozess verantwortlich sind und die im Betrieb Umgang mit einer sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung haben. Ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben müssen eindeutig festgelegt werden und alle vorgenannten beteiligten Personen müssen über ein der Aufgabe entsprechendes Fachwissen verfügen.

(2) Für die Art und den Umfang der organisatorischen Maßnahmen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung wird verwendungsfertig als Teil des Arbeitsmittels durch den Hersteller auf dem Markt bereitgestellt.

In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Installations- und Betriebsanleitung des Arbeitsmittels zu beachten und die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung durch die Veranlassung von Instandhaltungsmaßnahmen, Prüfungen und Kontrollen unter Berücksichtigung entsprechender Herstellervorgaben aufrechtzuerhalten.

2. die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung wird durch den Arbeitgeber in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt [...].

In diesen Fällen hat der Arbeitgeber eigene Verfahren festzulegen, um die Wirksamkeit und die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung über die gesamte Verwendungsdauer sicherzustellen. Dafür sind die erforderliche Fachkunde, die Verantwortlichkeiten und die zu nutzenden Werkzeuge und Methoden festzulegen (siehe hierzu Abschnitt 4).

(3) Wenn der Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung von Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen ein Management der funktionalen Sicherheit im Betrieb einführt, sind die in Anhang A beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.3.2 Qualifikation der fachkundigen Personen

(1) Nach [...] BetrSichV darf eine Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Diese müssen in der Lage sein, Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von MSR-Einrichtungen bzw. Arbeitsmitteln mit MSR-Einrichtungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten sowie aus dem Ergebnis Schutzmaßnahmen abzuleiten. [...]

(3) Falls der Arbeitgeber für eine sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen geeignete Produkte [...] auswählt und installiert, sind gegenüber den Anforderungen des Absatzes 2 tiefergehende Fachkenntnisse und Qualifikationen erforderlich.

3.4 Dokumentation

Entsprechend den Anforderungen [der] BetrSichV sind auch die auf MSR-Einrichtungen beruhenden Schutzmaßnahmen sowie Art und Umfang der diesbezüglichen Festlegungen zu Kontrollen und Prüfungen und deren Fristen zu dokumentieren.

5 Überprüfung der Wirksamkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels zu überprüfen [...]. Eine Überprüfung der Wirksamkeit gemäß [...] BetrSichV ist nicht erforderlich, wenn entsprechende Prüfungen nach § 14 oder § 15 BetrSichV durchgeführt wurden.

6 Prüfung des Arbeitsmittels vor Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung

(§§ 14 und 15 BetrSichV)

(1) Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung des Arbeitsmittels ist die zugehörige Dokumentation des Herstellers, z.B. Konformitätserklärung mit Betriebsanleitung, zu berücksichtigen. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden [...]

(2) Die mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person kann sich die durch die Anwendung eines funktionalen Sicherheitsmanagements nach Anhang A erzeugten Ergebnisse zu Eigen machen. [...]

(3) Wird abweichend von Absatz 2 kein funktionales Sicherheitsmanagement nach Anhang A angewendet, kann sich die mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person die Ergebnisse von Prüfungen vor Inbetriebnahme und Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu eigen machen,

wenn nachvollziehbar dargelegt wird, wie die geforderte Eignung und Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung erreicht wird.

7 Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen

(§§ 14 und 16 BetrSichV)

(1) Bei der wiederkehrenden Prüfung des Arbeitsmittels ist zu prüfen, ob Vorgaben zur regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen vorliegen.

(2) Wird kein funktionales Sicherheitsmanagement nach Anhang A angewendet, muss die mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person nachvollziehen, wie die geforderte Eignung und Funktionsfähigkeit der verwendeten sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung erreicht wird. [...]

8 Verwendung und Instandhaltung

8.1 Unterweisung von Beschäftigten

(1) Das Bedienungspersonal muss über die Funktion und Bedienung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung in seinem Zuständigkeitsbereich unterwiesen werden. [...]

(2) Das Instandhaltungspersonal muss fachkundig sowie über die betrieblichen Anforderungen unterwiesen sein, um die volle Funktion der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung (Hardware und Software) aufrechtzuerhalten.

8.2 Betrieb, Instandhaltung und regelmäßige Funktionskontrolle

(1) Die vorgesehene Funktion sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen muss während der gesamten Betriebsdauer des Arbeitsmittels gewährleistet sein. Dazu gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen.

(2) Die Anlässe regelmäßiger Kontrollen der Funktionsfähigkeit sowie deren Inhalte werden in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Bei der Ermittlung ist zu berücksichtigen, dass ggf. Funktionen durch geeignete und hinreichend sichere automatische Diagnosesysteme kontinuierlich überwacht werden.

(3) Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit erfolgt durch für diese Aufgabe unterwiesene Beschäftigte und muss für die gesamte sicherheitsrelevante Kette (Sensor, Logik und Aktor einschließlich ihrer Verbindungselemente), ggf. auch in Teilschritten (Sensoren, Aktoren, etc.), erfolgen. [...]

(5) Personen, die für Betrieb und Instandhaltung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen verantwortlich sind, müssen Zugang zu den Festlegungen der sicherheitstechnischen Maßnahmen und der

Betriebsanleitung und ggf. weiterer Unterlagen der Arbeitsmittel haben, soweit dies erforderlich ist, um die korrekte Funktion der Schutzmaßnahmen kontrollieren zu können.

8.3 Änderungen sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen

8.3.1 Allgemeines

(1) Im Falle einer Änderung der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung muss der Arbeitgeber ermitteln, ob die sicherheitstechnischen Anforderungen an die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung nach Abschnitt 4.3 neu festzulegen sind.

(2) Im Falle einer Änderung an sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob er bei den Änderungen Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem ProdSG oder einer ProdSV ergeben [...]. Weiterhin hat er zu beurteilen, ob es sich um eine prüfpflichtige Änderung im Sinne der BetrSichV handelt [...]. Weiterhin hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine erlaubnispflichtige Änderung im Sinne von § 18 BetrSichV vorliegt. Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, die zu einer prüfpflichtigen Änderung des Arbeitsmittels führen, sind die geänderten Teile nach Abschnitt 6 zu prüfen.

8.4 Außerbetriebnahme der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung

(1) Wird eine sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung dauerhaft außer Betrieb genommen (z.B. bei Wegfall der Gefährdung), ist sicherzustellen, dass die Außerbetriebnahme rückwirkungsfrei auf das Schutzkonzept für die verbleibenden Arbeitsmittel und den Arbeitsprozess erfolgt.

(2) Die Außerbetriebnahme und deren Auswirkung auf den Arbeitsprozess sind zu dokumentieren.

(3) Die Beschäftigten sind über die geänderte Situation zu unterweisen.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Umweltausschuss beschließt Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundestag [empfiehlt](#) dem Bundestag die Änderung des 2017 erschienenen Strahlenschutzgesetzes.

Zum Regierungsentwurf setzte sich zudem ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen durch, der Unternehmen mehr Zeit einräumen soll, um Maßnahmen zum Schutz vor Radon an Gebäuden vornehmen zu können. Das Bundestagsplenum befasst sich am 25. März mit dem Gesetzesentwurf.

Mit dem Kabinettsentwurf sollen Messungen der Radonkonzentration auch nach Änderungen an Arbeitsplätzen verlangt werden, wenn diese dazu führen könnten, dass die Referenzwerte (300 Becquerel/m³) überschritten werden. Zudem sollen die Auszeichnungspflichten (§ 128 StrlSchG) und Anzeigepflichten (§ 129 StrlSchG) bei Überschreiten der Referenzwerte ergänzt werden. Für bestimmte Laseranlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sollen eine Anzeigepflicht und Bauartzulassung eingeführt werden.

Quelle: DIHK



Aktueller Stand der Novelle der Mess- und Eichverordnung

Bei der Novelle der Mess- und Eichverordnung hat es Bewegung gegeben. Konkret geht es darum, ob berechnete Werte, wie sie im Energierecht häufig zum Einsatz kommen, z. B. bei der Abgrenzung von Selbstverbrauch und Stromweiterleitung auf dem Betriebsgelände, auch im Rahmen der Mess- und Eichverordnung zulässig sind. Nachdem dies in der Konsultationsfassung des BMWi nicht so war, ist nun eine [neue Fassung](#) bekannt geworden.

Diese greift auf, dass berechnete Werte auch im Rahmen des Mess- und Eichrechts zulässig sein sollen. Die bisherige Regelung dieses Sachverhalts über Fälle in Anlage 7 wurde zugunsten einer Generalklausel verändert.

Das weitere Verfahren sieht eine Kabinettsbefassung im Mai und eine Verabschiedung im Bundesrat im Juni vor.

Quelle: DIHK (gekürzt)

Hintergrundinformationen



Aktualisierte Fristen-Übersicht Energiebereich

Im Energiebereich bestehen über das Jahr unterschiedliche Melde- und Anzeigefristen, die für die reglementierte Inanspruchnahme von Energiesteuern maßgebend sind.

Die derzeitigen Fristen können Sie dem [Dokument](#) im Downloadbereich entnehmen. *Quelle: [IHK Köln](#)*

Die Fristen stehen in Zusammenhang mit folgenden Gesetzestexten und Verordnungen:

- EEG-Umlage (§ 71 i. V. m. § 74a, 61 Abs. 1 i. V. m, §§ 63 ff. EEG 2021)
- Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Abs. 2 und 3 StromNEV)
- KWK-Umlage (§ 27 KWK-G)
- Energiewirtschaftsgesetz (§ 17f Abs. 7 EnWG »Offshore-Netzumlage«)
- Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (§§ 4 - 6 EnS-TransV)

- Energiesteuer-Durchführungsverordnung (§101 Energie-StV und § 19 StromStV)
- Stromsteuergesetz (§9a, b, 10)
- Energiesteuergesetz (§ 51, 53, 54, 55)



Das Online-Portal ELAN-K2 ist für die diesjährige Antragstellung geöffnet.

Das BAFA gibt dazu u. a. folgende Hinweise:

Das [Online-Portal ELAN-K2](#) beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung. Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, müssen Sie zunächst an einem Registrierungsprozess teilnehmen.

Beachten Sie bitte den entsprechenden Link: [Anleitung ELAN-K2 – Ergänzende Erläuterungen zu Registrierung und Antragstellung](#).

Die Gesetzesänderungen der §§ 63 bis 69 EEG 2021 stehen unter dem **Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission**. Das bedeutet, dass die Antragstellung zwar möglich ist, jedoch Begrenzungsbescheide erst nach Vorliegen dieser Genehmigung erteilt werden dürfen.

Aktuelle Veröffentlichungen für das Antragsjahr 2021:

Der Großteil der Merk- und Hinweisblätter zur Besonderen Ausgleichsregelung wurde bereits aktualisiert. Die Veröffentlichungen zu den jeweiligen Antragsverfahren im Jahr 2021 können Sie ab sofort im Bereich »[Arbeitshilfen](#)« finden. *Quelle: DIHK*



Umsetzung Verordnung zur Befreiung von grünem Wasserstoff von EEG-Umlage

Im EEG 2021 ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, nach der grüner Wasserstoff vollständig von EEG-Umlage freigestellt werden soll. Gleiches gilt für die Offshore-Netzumlage und die KWK-Umlage. Das BMWi hat in einem Workshop erste Überlegungen zur Umsetzung der Verordnungsermächtigung mit Stakeholdern besprochen.

Geplant ist eine Verabschiedung der Verordnung vor der parlamentarischen Sommerpause Ende Juni. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Es wurden vier Kriterien diskutiert:

1. Bezug von EE-Strom:
Hier geht es vor allem um den Nachweis, dass tatsächlich nur Grünstrom zum Einsatz kommt.
2. Zusätzlichkeit:
Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass auch gezielt Neuanlagen gebaut bzw. Ü20-Anlagen am Markt gehalten werden und damit ein Anreiz zur Steigerung des EE-Anteils an der Stromerzeugung gesetzt wird.
3. Systemdienliche Fahrweise:
Durch eine Begrenzung der Vollaststunden, für die die EEG-Umlage entfällt, soll eine systemdienliche Fahrweise angereizt werden. Der Elektrolyseur soll vor allem dann eingesetzt werden, wenn es einen hohen Anteil an EE-Strom gibt.
4. Räumliche Nähe:
Grundsätzlich sollen Elektrolyseure nach Vorstellung des BMWi in der Nähe großer EE-Potenzial angesiedelt werden. Kriterien hierfür wurden aber noch nicht vorgeschlagen.

BNetzA veröffentlicht Hinweisblatt zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung

Die Bundesnetzagentur hat in einem [Hinweisblatt](#) ihre Auffassung zum Thema kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung veröffentlicht. Darin bestätigt sie u. a. auch die von der Clearingstelle EEG|KWKG vertretene Auffassung, dass alle KWK-Anlagen auch diese Form der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung wählen können. Die Behörde sieht sie als generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption.

Hintergrund: Bei der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung wird der Strom einer Erzeugungsanlage physikalisch nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung, sondern z. B. in eine Kundenanlage eingespeist. Dennoch wird der Anlagenbetreiber so gestellt, als hätte er den Strom direkt in das öffentliche Netz eingespeist. Die Bonner Behörde vertritt zudem den Standpunkt, dass die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung nicht auf Strommengen beschränkt ist, die eine Vergütung nach EEG oder KWKG erhalten.

Die BNetzA weist darauf hin, dass die Nutzung der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung »eine ordnungsgemäße Bilanzierung und Abrechnung sowohl der Stromeinspeisung in das Elektrizitätsversorgungsnetz als auch – dementsprechend – der Stromentnahme aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz« voraussetzt. Dabei geht es vor allem auch darum, dass der bilanziellen Einspeisung in das Netz ein höherer bilanzieller Bezug aus dem Netz gegenübersteht und dadurch alle Steuern, Umlagen und Netzentgelte auch für diese Strommengen entrichtet werden.

Wird die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung genutzt, werden die Anlagen so behandelt, als ob der Strom direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden wäre. Sprich: Netzverluste in der Kundenanlage werden z. B. bei Vergütungsansprüchen nach EEG oder KWKG nicht berücksichtigt. Vielmehr werden die kWh am relevanten Anlagenstromzähler vergütet. *Quelle: DIHK*

Gaspreise für Gewerbe steigen im Schnitt um 24 Prozent

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer (VEA) hat in seinem [jüngsten Preisvergleich](#) vom 1. April gegenüber Oktober 2020 einen durchschnittlichen Anstieg der Gaspreise für gewerbliche Verbraucher um 24,3 Prozent ermittelt. Ursache für den massiven Preisanstieg sind die gestiegenen Großhandelspreise sowie die CO₂-Bepreisung seit Anfang 2021.

Die größte Preissteigerung mit 28,7 Prozent weist laut VEA die Osthessen Netz mit Sitz in Fulda aus, gefolgt von Westnetz mit Sitz in Dortmund (27,4 Prozent) und Netz Lübeck (27,4 Prozent), Schwaben Netz mit Sitz in Augsburg (27,2 Prozent) und Netzgesellschaft Berlin Brandenburg (27,2 Prozent). Die geringste Preissteigerung erfolgte bei Stadtwerke Kiel Netz mit 18,2 Prozent.

Der VEA hat darüber hinaus weiterhin große Preisunterschiede zwischen den einzelnen Netzgebieten festgestellt: Die Differenz zwischen dem nach diesem Vergleich preisgünstigsten Netz (Dortmund Netz mit 2,67 Ct/kWh) und dem teuersten Netzgebiet (Netze BW mit Sitz in Stuttgart mit 3,04 Ct/kWh) beträgt 0,37 Ct/kWh bzw. 13,9 Prozent. *Quelle: DIHK*

Bundesrat für umfassende Energiepreisreform

In seiner Sitzung am 26. März hat sich der Bundesrat für eine umfassende Energiepreisreform ausgesprochen. Die für 2021 und 2022 beschlossene Senkung der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln betrachtet er nur als ersten Schritt auf dem Weg zu einer großen Reform. Ziel müsse es sein, ein »Level-Playing-Field für alle Energieträger und Sektoren« zu schaffen.

- Der Bundesrat nimmt »wohlwollend zur Kenntnis«, dass die EU-Kommission perspektivisch alle Emissionen in den EU-Emissionshandel integrieren möchte. Gleiches gilt für die Einbeziehung des Luft- und Schiffsverkehrs außerhalb der EU sowie die Einführung eines WTO-konformen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus.

Der Entschließungsantrag des Bundesrates beinhaltet folgende Forderungen:

- Die EEG-Umlage soll bei geeigneter Gegenfinanzierung auf Null gesenkt, in jedem Fall aber rascher und deutlicher abgeschmolzen werden.
- Er formuliert ein klares Bekenntnis zur Anhebung des europäischen Klimaschutzziels auf mindestens 55 Prozent Treibhausgasminderung bei gleichzeitig hinreichendem Schutz vor Carbon Leakage.
- Die Ausbaupfade für erneuerbare Energien müssen auch im Lichte der Sektorkopplung zu dem höheren EU-Ziel passen.



Titandioxid: Ende der Übergangsphase naht

Die Übergangsfrist der im Oktober 2019 von der EU-Kommission beschlossenen harmonisierten Einstufung von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung läuft zum 1. Oktober 2021 aus. Betroffene Unternehmen sollten entsprechende Vorbereitungen treffen.

Im Zuge der sogenannten 14. ATP gibt die EU-Kommission u.a. vor, dass Titandioxid in bestimmter Pulverform sowie Produkte als Pulver mit einem Gehalt von einem Prozent oder mehr an bestimmten Titandioxidpartikeln als »Krebsverdachtsstoff (Kategorie zwei)« im Rahmen der CLP-Verordnung eingestuft wird. Darüber hinaus gilt eine Kennzeichnungspflicht (EUH 211 / 212) für feste sowie flüssige Gemische, welche Titandioxidpartikel in einem Anteil von einem Prozent oder mehr enthalten.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- Er fordert eine dringende Prüfung, ob Eigen- und Direktversorgung nicht als Einstieg in ein allgemeines Grünstromvermarktungsmodell von der EEG-Umlage freigestellt werden sollte. Es soll keine Beschränkung auf Anlagengröße, Netznutzung oder Personenidentität geben.
- Die Potenziale zum Lastmanagement werden aufgrund der hohen Stromnebenkosten nicht ausgeschöpft. Der Bund wird daher gebeten, Modelle für ein stärker lastabhängiges Netzentgeltsystem zu entwickeln. *Quelle: DIHK*



Abfälle mit einem Gehalt von mehr als einem Prozent Titandioxid sind damit als gefährliche Abfälle einzuordnen.

Titandioxid kommt in verschiedensten Produkten als v.a. Weißmacher zum Einsatz.

Eine bezügliche Mitteilung der BAuA sowie die Delegierte Verordnung der EU-Kommission (14. ATP) finden Sie beim [REACH-CLP-Biozid-Helpdesk](#) der BAuA. *Quelle: DIHK*

- [DGUV Information 206-031](#) »Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung«
- [DGUV Information 215-443](#) »Akustik im Büro - Hilfe für die akustische Gestaltung von Büros«
- [DGUV Information 215-450](#) »Software-Ergonomie«
- [DGUV Grundsatz 312-190](#) »Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz«



Trinkwasserhygiene in Pandemie-Zeiten

Normalerweise sichert der regelmäßige Verbrauch die Hygiene des Trinkwassers. Wenn aber, wie jetzt während der

Das gilt auch, wenn eine Trinkwasseranlage kurzzeitig stillgelegt wurde und das Wasser jetzt wieder laufen soll: Alle

Covid-19-Pandemie, die Trinkwasser- Installationen vorübergehend nicht genutzt werden, also Wasserhähne geschlossen und Duschen und Toiletten unbenutzt bleiben, müssen Betreiber sich etwas einfallen lassen, wenn's wieder losgeht. Denn Trinkwasser ist nicht steril und kann verkeimen, wenn es zu lange in der Leitung steht. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) hat dazu einen Maßnahmenkatalog erstellt:

Wenn das Wasser zum Beispiel für eine Übergangszeit nicht ganz abgestellt wird, hilft ein Spülplan. Der sieht vor, dass Entnahmestellen geöffnet werden – am besten alle drei Tage, mindestens aber einmal pro Woche. Das Wasser muss dann solange laufen, bis das abgestandene Wasser vollständig raus ist. Bei Kaltwasserleitungen bedeutet das, es muss richtig kaltes Wasser fließen, bei Warmwasserleitungen wirklich heißes. Das lässt sich leicht prüfen – einfach die Finger darunter halten.

Wasserhähne öffnen und das Wasser so lange abfließen lassen, bis sich die Temperatur des kalten Wassers nicht mehr ändert. Anders sieht es aus, wenn die unbenutzte Anlage entleert oder länger als sechs Monate im befüllten Zustand belassen wurden. Dann müssen zur sicheren Wieder-Inbetriebnahme Fachleute ran. *Quelle: [BGN](#)*

» [zum BGN Maßnahmenkatalog](#)